



SPORT
UNION

**Verbandsstatuten der
SPORTUNION Burgenland**



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „**SPORTUNION Burgenland**“. Er hat seinen Sitz in Eisenstadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland.
- (2) Die SPORTUNION Burgenland ist Mitglied des Bundesverbandes der SPORTUNION Österreich mit dem Sitz in Wien.
- (3) Die SPORTUNION Burgenland ist ein im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck der SPORTUNION Burgenland ist:

- (1) die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der angeschlossenen Vereine durch Unterstützung und Ausübung aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und die Pflege der österreichischen Kultur,
- (2) die angeschlossenen Mitgliedervereine in allen Belangen des Sports, sowohl im Gesundheits-, Breiten- und Freizeit-, als auch im Leistungsbereich zu beraten, zu fördern und zu unterstützen,
- (3) Beiträge zur Verbesserung der Gesundheit der burgenländischen Bevölkerung durch ganzheitliche Gesundheits-, Bewegungs- und Sportangebote zu leisten.
- (4) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen und Kooperationen mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen,
- (5) den Behindertensport als ein Mittel gesellschaftlicher Integration zu fördern und einzusetzen,
- (6) die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen und sportlichen Leben zu fördern.

§ 3 Aktivitäten und Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen.
- (2) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettbewerben, Meisterschaften und Projekten sowie wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (3) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Mitgliedsvereine
- (4) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen und Tagungen sowie Beschaffung und zur Verfügung Stellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel.
- (5) Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eigener Verbandszeitschriften und Internetauftritte, sowie die Führung von Warenstellen.

- (6) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportanlagen aller Art und von Verbandslokalitäten.
- (7) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen.
- (8) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Vereine und deren Mitglieder nach verbandsinternen Richtlinien.
- (9) Errichtung und Führung von sportmedizinischen und sporttherapeutischen Untersuchungs- und Behandlungsstellen.
- (10) Anbahnung und Durchführung von betrieblicher Gesundheitsförderung in burgenländischen Betrieben und Organisationen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel durch

- (1) Beiträge der Mitglieder, wobei die Höhe der zu leistenden Beiträge vom Landestag festzulegen ist.
- (2) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und anderen Veranstaltungen.
- (3) Subventionen der öffentlichen Hand.
- (4) Zuteilungen aus den besonderen Bundessportförderungsmitteln.
- (5) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Erträge aus Verbandslokalitäten und Warenstellen sowie sonstige Einnahmen, die dem Verbandszweck dienen.
- (6) Abhaltung von Fitness- und Gesundheitskursen sowie Beratungsleistungen für andere Organisationen
- (7) Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitglieder des Verbandes

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie in Mitglieder des Landesvorstandes, Landesdisziplinarausschusses, Landesrechnungsprüfer/innen und des Ehrensenates
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die vom Landesvorstand der SPORTUNION Burgenland aufgenommenen Vereine, die keinem anderen Dachverband angehören oder während aufrechter Mitgliedschaft beitreten dürfen; Mitglied kann über Antrag jeder von der politischen Behörde nicht untersagte, gemeinnützige Verein werden, der die Statuten der SPORTUNION Burgenland anerkennt, seinen Sitz im Bundesland Burgenland hat und sich im Namen und in seinen Statuten zur SPORTUNION und zu deren Grundsätzen bekennt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Verbandszweck fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich große Verdienste um die SPORTUNION Burgenland erworben haben.

- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesdisziplinarausschusses und die Landesrechnungsprüfer/innen, wobei die Mitgliedschaft mit der Funktionsdauer befristet ist.
- (6) Mitglieder des Ehrensenates.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Qualifikation.
- (2) Die Mitgliedsvereine (gem. § 5 Abs. 2) und außerordentlichen Mitglieder werden durch Beschluss des Landesvorstandes aufgenommen.
- (3) Die Funktionärinnen und Funktionäre des Landesvorstandes, Landesdisziplinarausschusses und die Landesrechnungsprüfer/innen sind mit ihrer rechtskräftigen und angenommenen Wahl beim Landestag Mitglieder.
- (4) Die Ernennung von Mitgliedern des Ehrensenates erfolgt über Vorschlag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landestages.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Antrag des Landesvorstandes durch Beschluss des Landestages.
- (6) Die Aufnahme von Mitgliedsvereinen (gem. § 5 Abs. 2) und außerordentlichen Mitgliedern kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
 - b. bei Mitgliedern des Landesvorstandes, Landesdisziplinarausschusses und Landesrechnungsprüfer/innen mit formeller Beendigung der Funktionsausübung in diesem Organ.
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss bzw. Suspendierung
- (2) Der Austritt aus der SPORTUNION Burgenland steht jedem Mitglied erst nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband frei. Er muss schriftlich erfolgen und wird mit dem Einlangen in der Landesgeschäftsstelle wirksam.
- (3) Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn eine Vereinbarung über die Rückerstattung der dem Verein gewährten finanziellen Unterstützungen zustande gekommen ist.
- (4) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen wegen
 - a. beharrlichen Verstößen gegen die Verbandsstatuten,
 - b. Schädigung des Ansehens des Verbandes oder seiner Funktionsträger,

- c. Nichtbefolgung von Beschlüssen des Landestages oder des Landesvorstandes.
- (5) Der Ausschluss bzw. die Suspendierung erfolgt nach Anhörung des Landesdisziplinarausschusses durch Beschluss des Landesvorstandes mit zwei Drittel Mehrheit.
- (6) Gegen den Ausschluss eines Mitglieds steht diesem die Beschwerde an das Landesschiedsgericht zu. Diese ist binnen vier Wochen nach schriftlicher Verständigung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist endgültig, wobei die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung ruhen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der SPORTUNION Burgenland haben
- a. das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung von Verbandseinrichtungen gegen Leistung des hierfür festgelegten Entgelts.
 - b. die Pflicht, die Interessen und Ziele der SPORTUNION Burgenland nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten, satzungsmäßigen Ziele und Interessen des Verbandes tatkräftig zu fördern und zu unterstützen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
 - c.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder (gem. § 5 Abs.) haben
- a. am Landestag des Verbandes Sitz, Stimme sowie das Recht auf Einbringung von Anträgen und auf Information durch das jeweilige Organ.
 - b. die Pflicht, die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen des Verbandes Folge zu leisten.
 - c. ihre satzungsmäßige gewählte Vereinsleitung unverzüglich nach der Wahl bekannt zu geben,
 - d. den Mitgliederstand sowie die vom Landesverband angeforderten Berichte, der Landesgeschäftsstelle ehebdigst nach Aufforderung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesdisziplinarausschusses und die Landesrechnungsprüfer/innen haben am Landestag des Verbandes Sitz und Stimme.
- (4) Mitglieder des Ehre senates und Ehrenmitglieder haben das aktive, nicht jedoch das passive Wahlrecht.
- (5) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, am Landestag mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei juristischen Personen ist die Zahl der Vertreter auf eine Person beschränkt.
- (6) Die Mitgliedsvereine haben über Aufforderung des Landesvorstandes jederzeit Einsicht und Auskunft über ihre Vereinsgebarung und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu geben.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a. Landestag,
 - b. Landesvorstand,
 - c. Ehrensenat,
 - d. Landesrechnungsprüfer,
 - e. Landesschiedsgericht,
 - f. Landesdisziplinarausschuss.

§ 10 Der Landestag

- (1) Der ordentliche Landestag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) und findet alle vier Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Landestag findet statt, wenn dies
 - a. zwei Drittel der Landesvorstandsmitglieder oder
 - b. ein Zehntel der Mitgliedsvereine oder
 - c. beide Landesrechnungsprüfer verlangen.

Er ist vom Landesvorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Landestagen kann aus gleichem Grund nur ein außerordentlicher Landestag einberufen werden.

- (3) Die Einberufung zum ordentlichen und außerordentlichen Landestag erfolgt schriftlich (darunter fällt auch E-Mail) mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Anträge und Wahlvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle eingelangt sein.
- (4) Beim Landestag haben die
 - a. Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b. Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - c. Delegierten des Ehrensenates,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. Landesspartenreferent/innen,
 - f. Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses und
 - g. Landesrechnungsprüfer/innen

Sitz und Stimme.

- (5) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, zum Landestag Delegierte zu entsenden. Das Stimmrecht kann von zwei der Delegierten ausschließlich persönlich ausgeübt werden.

- (6) Der Ehrensenat ist berechtigt, zum Landestag Delegierte zu entsenden. Das Stimmrecht kann von zwei der Delegierten ausschließlich persönlich ausgeübt werden.
- (7) Der ordnungsgemäß einberufene Landestag ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Leitung des Landestages obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin.
- (9) Die Beschlussfassungen am Landestag erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in den Statuten nicht ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.
- (10) Dem Landestag steht die höchste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Landesverbandes zu. Hierzu gehören im Besonderen:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes bzw. seiner Mitglieder;
 - b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen und die Entlastung des Landesvorstandes;
 - c. Wahl, Abberufung und Enthebung
 - i. der Mitglieder des Landesvorstandes,
 - ii. der Landesrechnungsprüfer/innen,
 - iii. der Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses;
 - d. Ernennung der Mitglieder des Ehrensenates;
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f. Festsetzung von Beiträgen und allfälligen Abgaben;
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen (zwei Drittel Mehrheit).
 - h. Beschlussfassung über fristgerecht eingebrachte Anträge.
 - i. Entscheidung über Verbandsauflösung (drei Viertel Mehrheit).

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das geschäftsführende Organ (Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) der SPORTUNION Burgenland. Seine Funktionsdauer beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Jedenfalls dauert sie jedoch bis zur darauf folgenden Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder sind uneingeschränkt wiederwählbar.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstands sind:
 - a. Präsident/in und die Vizepräsidenten bzw. -präsidentinnen,
 - b. Landesschriftführer/in und ggf. sein/ihr Stellvertreter/in,
 - c. Landesfinanzreferent/in und sein/e Stellvertreter/in,
 - d. Landesverbandsarzt bzw. -ärztin bzw. Referent/in für Gesundheitssport,

- e. Referent/in für Kultur und Gesellschaftsfragen sowie Integration und Inklusion,
- f. Referent/in für Fach- und Leistungssport,
- g. Landesjugendreferent/in und ggf. Stellvertreter/in,

An den Sitzungen des Landesvorstandes hat der/die Landesgeschäftsführer/in mit beratender Stimme teilzunehmen.

Weitere Experten/Expertinnen und Gäste (Vorsitzende/r des Ehrensenats, Vertreter/in der Diözesansportgemeinschaft, Vorsitzende/r des Landesdisziplinarausschuss, etc.) können mit beratender Stimme zu Sitzungen beigezogen werden.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Suspendierung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung beim nächstfolgenden Landestag einzuholen ist. Sollte es zu einer Versagung der Bestätigung der Kooptierung kommen, sind die Handlungen des entsprechend kooptierten Vorstandsmitglieds dennoch gültig.
- (4) Die Sitzungen des Landesvorstands finden mindestens fünfmal pro Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin schriftlich (darunter fällt auch E-Mail) mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Leitung obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einem/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
- (5) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Drittel der Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Ist jedoch zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, bei mindestens 3 Anwesenden, die Landesvorstandssitzung statt und ist der Landesvorstand beschlussfähig.
- (6) Der Landesvorstand entscheidet bei allen Abstimmungen, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Die Landesvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Landesvorstandes an den Landestag zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin wirksam.
- (8) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (9) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a. Die Vollziehung der vom Landestag gefassten Beschlüsse.
 - b. Die Entscheidung aller den Landesverband betreffenden grundsätzlichen sportpolitischen und wirtschaftlichen Fragen.
 - c. Die sorgfältige Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - d. Die Genehmigung des jährlichen Rechnungsvoranschlags sowie die Vergabe der dem Landesverband verfügbaren Geldmittel.

- e. Erstellung und Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.
- f. Kenntnisnahme des jährlichen Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer/innen, eventuelle Beseitigung von Gebarungsmängeln und Information der Landesvorstandsmitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- h. Bestellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin.
- i. Bestellung und Enthebung der Landesspartenreferent/innen.
- j. Bestellung von Ausschüssen und deren Vorsitzenden.
- k. Bestellung der Delegierten zum Bundestag.
- l. Zuerkennung von Ehrenzeichen, Antragstellung auf Ehrenmitgliedschaften und Vorschläge auf Ehrungen bei öffentlichen Stellen.
- m. Beratung über die Mittelvergabe an die Mitgliedsvereine,
- n. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesverbandes und sonstige ihm vom Landestag zugewiesenen Angelegenheiten
- o. Suspendierung von Landesvorstandsmitgliedern im Falle eines wichtigen Grundes (Straffälligkeit, Verbandsansetzen geschädigt, etc.) nach Anhörung des Landesdisziplinarausschusses bis zum nächsten Landestag oder der Aufhebung der Suspendierung

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/Die Präsident/in vertritt die SPORTUNION Burgenland nach Außen und führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der Präsident bzw. die Präsidentin durch einen von ihm/ihr bestimmte/n Vizepräsidenten bzw. -präsidentin vertreten.
- (2) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegen außer dem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht insbesondere: die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Landestages und des Landesvorstandes sowie die Erledigung der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten der SPORTUNION Burgenland.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Landesverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Landesschriftführers bzw. der Landesschriftführerin (bzw. in Vertretung des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin), in Finanzangelegenheiten des Präsidenten bzw. der Präsidentin (bzw. in Vertretung eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin) und des/der Landesfinanzreferenten/-referentin (bzw. seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Landesverband bedürfen der Zustimmung eines weiteren Landesvorstandsmitgliedes, das nicht mit dem Rechtsgeschäft in Verbindung steht.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die SPORTUNION Burgenland nach Außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in den in Abs. 3 genannten Landesvorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte und Verfügungen über bewegliche Sachen in einem € 5.000,- übersteigenden Wert oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident bzw. die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landestages oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anweisungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (7) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt in der Regel den Vorsitz bei allen Veranstaltungen des Landesverbandes.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Landesvorstands und der Beratung und Vorbehandlung verschiedenster Angelegenheiten können vom Landesvorstand Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Der Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse, sowie der/die Vorsitzende und die Mitglieder werden von dem Landesvorstand festgelegt. Beschlüsse der Ausschüsse, die den zugewiesenen Aufgabenbereich übersteigen, bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Landesvorstands.

§ 14 Landesgeschäftsstelle

- (1) Die administrativen Geschäfte werden für sämtliche Verbandsorgane in der Landesgeschäftsstelle unter Verantwortung des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin geführt. Er/Sie ist der/die Vorgesetzte aller Bediensteten der SPORTUNION Burgenland und ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin verantwortlich.
- (2) Der/Die Landesgeschäftsführer/in kann im Rahmen der ihm/ihr von dem Landesvorstand erteilten Ermächtigung die SPORTUNION Burgenland bei Ämtern, Behörden und sonstigen Organisationen vertreten und in Angelegenheiten des Landesverbandes mit der Zeichnung betraut werden. Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin werden in der Geschäftsordnung oder dem Dienstvertrag geregelt.

§ 15 Regionale SPORTUNION Informationsveranstaltungen

- (1) (1) Zur direkten Information der Mitgliedsvereine durch den Landesvorstand werden jährliche regional organisierte Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ziel ist die Kommunikation allgemeiner Sport- und Organisationsanliegen sowie die Würdigung von Erfolgen des regionalen Vereins- und Sportgeschehens der Mitgliedsvereine. Den Vorsitz bei den Informationsveranstaltungen führt der/die Präsident/in oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

§ 16 Ehrensenat

- (1) Der Ehrensenat besteht aus verdienstvollen Funktionärinnen und Funktionären der SPORTUNION Burgenland, die keine aktive Funktion mehr ausüben.
- (2) Die Mitglieder des Ehrensenates werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landestag ernannt.
- (3) Aufgabe des Ehrensenates ist es, die Landesverbandsführung in wichtigen Fragen allgemeiner Natur zu beraten bzw. im eigenen Wirkungsbereich Probleme zu erörtern und sich aktiv am Verbandsgeschehen zu beteiligen.
- (4) Der Ehrensenat wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Den Vorsitz im Ehrensenat führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderungsfall sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in.
- (5) Die Sitzungen des Ehrensenates werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (6) Beim Landestag haben zwei Delegierte des Ehrensenats aktives Stimmrecht. Die Mitgliedschaft zum Ehrensenat erlischt durch Tod oder Rücktritt.

§ 17 Landesrechnungsprüfer/innen

- (1) Der Landestag wählt zwei Landesrechnungsprüfer/innen, deren Funktionsperiode 4 Jahre beträgt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Landesrechnungsprüfer/innen haben die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie die Kasse, die Buchführung und die Jahresabrechnung regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu prüfen und darüber dem Landesvorstand und dem Landestag zu berichten.
- (3) Die Landesrechnungsprüfer/innen haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht. Sie dürfen, ausgenommen dem Landestag, keinem Organ, das Gegenstand der Prüfung ist, angehören.

§ 18 Landesschiedsgericht

- (1) Dem Landesschiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind.
- (2) Das Landesschiedsgericht setzt sich aus drei verbandsinternen Mitgliedern (siehe § 5) zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Landesvorstand ein Mitglied namhaft macht. Über Aufforderung durch den Landesvorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Verbandsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt über die Person des/der Vorsitzenden keine Einigung zustande, so bestimmt der Landesvorstand eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Landestages – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und sind weisungsfrei und unabhängig.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnung) sowie nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

§ 19 Landesdisziplinarausschuss

- (1) Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landestag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und von denen mindestens ein Mitglied rechtskundig sein soll. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Landesdisziplinarausschuss hat Verstöße der Mitglieder des Verbandes der SPORTUNION Burgenland gegen die Statuten, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Landestages und des Landesvorstands zu beurteilen. Weiters ist er zuständig für die Beurteilung von Handlungen und Unterlassungen der Mitglieder des Verbandes, die dem Verband oder dem Land Burgenland oder deren Einrichtungen Schaden zufügen oder die geeignet sind Ansehen und Ruf der SPORTUNION Burgenland oder deren Funktionärinnen und Funktionären zu schädigen.
- (3) Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidungen treffen:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Antrag an den Landesvorstand auf Ausschluss oder Suspendierung
- (4) Gegen die Entscheidung des Landesdisziplinarausschusses auf Verwarnung oder Verweis ist keine Berufung möglich.

§ 20 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Landestag beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich:
- Die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - Die Verständigung des SPORTUNION Bundesvorstandes über die Einberufung des Landestages.
 - Die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitgliedsvereine durch mindestens einen Delegierten.
 - Die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Der außerordentliche Landestag, der die freiwillige Auflösung der SPORTUNION Burgenland beschließt, hat auch über die Liquidation des vorhandenen Verbandsvermögens zu beschließen und die Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen ist, soweit dies möglich ist, wieder gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung zuzuführen.

- (4) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Verbandes gilt Abs. 3 sinngemäß unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Absatz 3 gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Verbandszweck wegfällt.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder erklären sich mit der automatisationsunterstützten Verarbeitung der dem Verband bekanntgegebenen Daten innerhalb des Verbandes unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz (DSGVO) einverstanden.
- (2) Die Mitgliedsvereine tragen dafür Sorge, die erforderlichen Rechtsgrundlagen (Einwilligung, allenfalls Mitgliedsvertrag, allenfalls Statuten, usw.) für die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ihrer Mitglieder (physische Personen) an die SPORTUNION und an die jeweils einschlägigen, den Mitgliedsverein betreffenden Fachverbände, für Zwecke der Informationsvermittlung über die Tätigkeit dieser Organisationen an das Mitglied sowie für die Sportausübung und Abwicklung von Sportbewerben und allen anderen Tätigkeiten die dem Verbandszweck dienen, herzustellen und beizubringen.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am **18.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

.....
Landesschriftführer

.....
Präsidentin